



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule im Amt Arensharde des Amtes Arensharde

In der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 05.12.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein 02. April 1990 und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 09.12.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule im Amt Arensharde sind Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu zahlen. Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind Kurse, Vorträge, Wochen- und Wochenendkurse, Bildungsurlaubsveranstaltungen, Studienfahrten.

§ 2

Höhe der Gebühr

1. Die Gebühr beträgt bei
 - a) Kursen – je Unterrichtseinheit (45 Minuten) 2,00 €
 - b) Wochenendkursen – je Unterrichtseinheit (45 Minuten) 2,15 €
 - c) Kursen zur berufsbezogenen Weiterbildung sowie Intensivkurse – je Unterrichtseinheit (45 Minuten) 3,00 €
 - d) Vorträgen, Einzelveranstaltungen 5,00 €
 - e) Bildungsurlaubsveranstaltungen, Studienfahrten und sonstige Veranstaltungen Festsetzung jeweils nach Kostenaufwand
2. Bei Veranstaltungen mit höherem Sach- und Personalaufwand kann der/die Leiter/Leiterin der Volkshochschule im Amt Arensharde die Gebühr kostendeckend festsetzen.
3. Zusätzliche Gebühren (z.B. für Arbeits- und Verbrauchsmaterial) werden neben der Teilnahmegebühr, ggf. anteilig, erhoben.
4. Die Gebühr und zusätzlichen Gebühren jeder einzelnen Veranstaltung werden mit der Ankündigung genannt.

§ 3 Mindestteilnehmerzahl

Kurse finden in der Regel nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen statt.

§ 4 Ermäßigungen

1. Schüler/innen, Studentinnen/ Studenten Auszubildende und Personen, die ein freiwilliges Jahr im Rahmen des Bundesfreiwilligen Dienstes absolvieren, erhalten ein Ermäßigung von 25 %. Empfänger/innen von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Die Ermäßigungsberechtigung ist nachzuweisen.
2. Wochenendseminare und Einzelveranstaltungen sind nicht ermäßigungsfähig.

§ 5 Kostensätze

Für Sachleistungen an die Teilnehmenden wird ein Kostensatz in Höhe der Selbstkosten geltend gemacht. Die Kostensatz ist zusammen mit der Gebühr zu entrichten.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und des Kostensatzes ist verpflichtet, wer an Veranstaltungen der Volkshochschule im Amt Arensharde an mindestens einer Unterrichtseinheit teilnimmt.

§ 7 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

Die Gebühr wird mit der Anmeldung fällig. Sie ist unbar an die Amtskasse Arensharde zu entrichten. Gebühren für Einzelveranstaltungen werden vor Beginn der Veranstaltung in der Regel bar entrichtet.

§ 8 Erstattung und Rücktritt

1. Entgelte werden nur nach Maßgabe der folgenden Voraussetzung zurückgezahlt:

- a) in voller Höhe bei Ausfall der Veranstaltung
- b) anteilig wenn die / der Teilnehmer aus besonderen Gründen am weiteren Besuch des Kursus verhindert ist; die Erstattung schriftlich beantragt und den Grund nachweist.
- c) bei mehrsemestrigen Kursen für den folgenden Arbeitsabschnitt, wenn die/der Teilnehmende mit vierwöchiger Frist zum Halbjahresende kündigt.

2. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist ohne Zahlungsverpflichtung möglich:

- a) bis eine Woche vor Beginn des Kurses
bei Wochen- und Wochenendkursen, Bildungsurlaubsveranstaltungen,
Veranstaltungen zur Berufsorientierten Weiterbildung sowie bei Kursen mit
höchstens 4 Terminen
- b) 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
bei Studienfahrten und Kursen mit auswärtiger Unterbringung sofern die
Volkshochschule nicht bereits zur Leistung Dritter gegenüber verpflichtet war
- c) bis zum Tag vor dem 2. Werktag nach dem 1. Kurstermin
bei den sonstigen Kursen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am zum 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Silberstedt über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule im Amt Silberstedt vom 15.9.1995 i.d. Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 8.11.2004 außer Kraft.

Silberstedt, den 10.12.2008

Will
Amtsvorsteher

* In Kraft getreten am 01.01.2009

Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 05.12.2011 – In Kraft getreten am 01.01.2012